

Satzung der Stadt Oberhausen über öffentliche Spielplätze vom 08.02.2006¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 23.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze im Gebiet der Stadt Oberhausen. Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören Kinderspielplätze und Ballspielplätze.

§ 2 Zweck der öffentlichen Spielplätze

- (1) Öffentliche Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen in Ergänzung zu natürlichen und privaten Spielflächen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu bieten.
- (2) Um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sollen diese sowie deren Erziehungsberechtigte an der Planung und Gestaltung öffentlicher Spielplätze beteiligt werden. Die Beteiligung kann auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.

§ 3 Spielplätze als öffentliche Einrichtungen

Um den Zweck des § 2 zu erfüllen, betreibt die Stadt Oberhausen öffentliche Spielplätze als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 GO NRW.

§ 4 Zugang und Benutzungszeiten

- (1) Die öffentlichen Spielplätze sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern der Satzungszweck nicht entgegensteht. Sie dürfen außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft.
- (2) Kinderspielplätze dürfen von Kindern bis zu 14 Jahren in der Zeit von Mai bis September täglich bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit von Oktober bis April täglich bis spätestens 20.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Ballspielplätze in Wohngebieten dürfen ausschließlich von Kindern bis zu 14 Jahren genutzt werden, und zwar nur werktags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 4/2006 vom 01.03.2006, S. 89 – 90

von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ballspielplätze außerhalb von Wohngebieten dürfen von Kindern und Jugendlichen täglich bis 21.00 Uhr genutzt werden.

§ 5 Einschränkung der Benutzung

Auf öffentlichen Spielplätzen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere sind nicht gestattet:

1. das Mitführen von Hunden,
2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
3. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen,
4. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene,
5. das Entzünden offener Feuer,
6. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
7. das Zelten und Nächtigen,
8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
9. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten,
10. der Konsum alkoholischer Getränke,
11. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art.

§ 6 Ausnahmen, Ausschluss

- (1) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Benutzungszeiten des § 4 und von den Einschränkungen des § 5 zulassen.
- (2) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt einen Ausschluss von der Benutzung der öffentlichen Spielplätze aussprechen oder besondere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung festlegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer auf öffentlichen Spielplätzen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Einschränkungen des § 5 folgende Handlungen begeht, soweit diese nicht nach § 6 Abs. 1 ausnahmsweise zugelassen sind:

1. das Mitführen von Hunden,
2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
3. die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen,
4. die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene,
5. das Entzünden offener Feuer,
6. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
7. das Zelten und Nächtigen,
8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
9. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten,
10. der Konsum alkoholischer Getränke,
11. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt am 03.06.2002 beschlossene Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 15/2002, S. 202) außer Kraft.